

**Vereinbarung
zwischen der Hochschule Ravensburg-
Weingarten und der
Pädagogischen Hochschule Weingarten
über die gemeinsame Nutzung der
Hochschulbibliothek Weingarten**

Aufgrund § 6 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (LHG) schließen die Pädagogische Hochschule Weingarten und die Hochschule Ravensburg-Weingarten folgende Vereinbarung:

**§ 1
Aufgaben der Hochschulbibliothek**

(1) Die Hochschulbibliothek ist eine zentrale Betriebseinrichtung im Sinne von § 28 LHG der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Sie führt die Bezeichnung „Hochschulbibliothek Weingarten“. In ihrem Briefkopf führt sie die Signets beider Hochschulen.

Die Hochschulbibliothek übernimmt und erfüllt die Aufgaben einer Bibliothek für die beteiligten Hochschulen unter Beachtung der folgenden Regelungen. Zu diesem Zweck verpflichtet sich die Pädagogische Hochschule Weingarten, den übernommenen und aus Mitteln der Hochschule Ravensburg-Weingarten beschafften Literatur- und Medienbestand sorgsam zu pflegen und nach allgemein anerkannten bibliotheksfachlichen Regeln zu erschließen und bereitzustellen.

(2) Der Leiter der Bibliothek informiert auch die Hochschule Ravensburg-Weingarten über wichtige Entwicklungen und anstehende Entscheidungen, soweit sie beide Hochschulen betreffen.

**§ 2
Verwaltungs- und Benutzungsordnung**

Der Betrieb der Hochschulbibliothek wird durch eine gemeinsame Verwaltungs- und Benutzungsordnung beider Hochschulen geregelt.

**§ 3
Beratender Ausschuss**

(1) Die Hochschulen bilden einen Ausschuss, der über grundsätzliche Fragen beide Hochschulen betreffend berät. Der Leiter der Hochschulbibliothek unterrichtet den Ausschuss über anstehende Grundsatzfragen und setzt Beschlüsse des Ausschusses um.

(2) Kommt eine Einigung im Ausschuss nicht zustande oder legt der Leiter der Bibliothek Einspruch gegen Beschlüsse ein, suchen die beiden Rektoren eine einvernehmliche Lösung. Kann auch hier kein Einvernehmen erzielt werden, obliegt eine Weisung dem Rektor der Pädagogischen Hochschule.

(3) Dem Ausschuss gehören sechs Mitglieder an, wobei jede Hochschule drei Mitglieder bestellt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Werden Studierende benannt, beträgt deren Amtszeit ein Jahr. Der Leiter der Hochschulbibliothek gehört dem Ausschuss als Mitglied ohne Stimmrecht an. Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter - jeweils aus dem Kreis der Hochschullehrer - und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Jeder Hochschule ist es freigestellt, einen eigenen Bibliotheksausschuss zu bilden, der über hochschulindividuelle Fragen berät.

**§ 4
Beschaffung, Aufstellung und Nachweis
der Literatur und sonstiger Medien**

(1) Die Sachmittel zur Beschaffung von Literatur und Medien trägt jede Hochschule für ihren Bereich.

(2) Die Beschaffung erfolgt grundsätzlich im Wege der zentralen Beschaffung durch die Hochschulbibliothek. Sie stellt sicher, dass Beschaffungswünsche zügig abgewickelt werden. In besonders begründeten Fällen ist die direkte Beschaffung durch die Hochschulen zulässig, aber mit der Hochschulbibliothek - ggf. nachträglich - abzustimmen.

(3) Die Aufstellung der Literatur und sonstiger Medien der Hochschulen erfolgt nach bibliotheksfachlichen Regeln.

(4) Die Bestände der Hochschulbibliothek werden für die Kosten- und Leistungsrechnung für die Bereiche der jeweiligen Hochschulen getrennt nachgewiesen.

**§ 5
Laufender Betrieb, EDV-Versorgung,
Investitionen**

(1) Die Pädagogische Hochschule Weingarten trägt die Kosten für den laufenden Betrieb, einschließlich des EDV-Verbrauchsmaterials sowie die Investitionskosten für die Hochschulbibliothek.

(2) Die Hochschule Ravensburg-Weingarten übernimmt die gesamte Versorgung der Hochschulbibliothek mit EDV-Hardware und EDV-Dienstleistungen zum Stand des Ausbaus vom 1. November 2007 (Anlage).

(3) Ergänzungsbeschaffungen von Hardware erfolgen, unter Berücksichtigung der in der Bibliothek eingesetzten Software bzw. der objektiven Anforderungen, stets unter Einhaltung der an der Hochschule Ravensburg-Weingarten geltenden technischen Standards.

(4) Eine EDV-Betreuung der Bibliothek durch Dritte bedarf der Zustimmung der Hochschule Ravensburg-Weingarten.

(5) Für alle Investitionen, die mehr als zwanzigtausend EUR netto kosten, sollen die Hochschulen im Vorfeld eine gemeinsame Finanzierung vereinbaren.

Weingarten, den 3. Juni 2008

Pädagogische Hochschule Weingarten



(Prof. Dr. J. Ossner)
Rektor

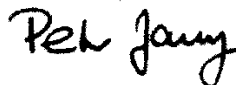
§ 6 Kündigung

Die Vereinbarung kann durch jeden Vertragspartner mit einer sechsmonatigen Frist zum Jahresende gekündigt werden. Kommt eine nachfolgende Vereinbarung nicht zustande, werden die in § 4 Abs. 4 genannten Bestände entsprechend geteilt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 16. Juli 1986 außer Kraft.

Hochschule Ravensburg-Weingarten



(Prof. Dr. P. Jany)
Rektor